



17/SN-104/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1198/165

A-6010 Innsbruck, am 31. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Holzner

Betrifft	UNSETZENWURDE
Zl.	17 - GE 9 88
Datum:	- 7. APR. 1988
Verteilt:	8. IV. 88 <i>Kally</i>

Betreff: Entwurf einer Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988;
Stellungnahme

Zu Zahl 13.105/01-I C 7/88 vom 19. Februar 1988

Zum übersandten Entwurf einer Viehwirtschaftsgesetz-Novelle
1988 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Die grundsätzlichen Bedenken gegen diese (Sonder-)Verfassungs-
bestimmung, die bereits in früheren Stellungnahmen zum Vieh-
wirtschaftsgesetz 1983 und zu anderen sogenannten Wirtschafts-
lenkungsgesetzen vorgebracht wurden, bleiben weiterhin auf-
recht. Es wird daher neuerlich dringend gebeten, zur Beendi-
gung dieser Kompetenzproblematik mit den Ländern endlich in
Verhandlung zu treten. Schon aus Gründen der Übersicht ist
eine Vermeidung von Sonderkompetenzen und eine Bereinigung
der Kompetenzverteilung anzustreben.

./.

Zu Art. II:Zu Z. 4 (§ 13):

Zu Zuchtzwecken bestimmte männliche Rinder ab 100 kg sollten aus der Kategorie der männlichen Mastrinder herausgenommen werden. Zuchtbetriebe weisen in der Regel höhere Kuhbestände auf. Sie steigen dann durch die Aufzucht von Zuchtstieren, wobei erst nach abgeschlossener Aufzucht erste Eigenleistungsergebnisse über die weitere Verwendung entscheiden, über den erlaubten Höchstbestand an.

Gesetze müssen auch angewendet werden. Daher ist auch zu prüfen, ob für die Vollziehung der dafür notwendige Behördenapparat zur Verfügung steht bzw. ob dessen Ausbau im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht. Nach dem vorliegenden Entwurf sind der Bezirksverwaltungsbehörde, aber auch dem Landeshauptmann Aufgaben übertragen, die mit dem bestehenden Personalstand wohl schwer bewältigt werden können. Dabei sind in Tirol die Anwendungsfälle des Viehwirtschaftsgesetzes wegen der kleineren Betriebe ohnehin nicht so häufig wie in anderen Ländern. Trotzdem ist mit einer erhöhten Belastung zu rechnen. Gerade das Verfassen von Berichten, die in immer mehr Gesetzen vorgeschrieben werden, erfordert einen erhöhten Arbeitsaufwand. Wenn dadurch sogar die Einstellung von mehr Personal erforderlich wird, muß die Notwendigkeit eines solchen Berichtes genau geprüft werden. Nach Abs. 16 haben die Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptmann einmal jährlich über die von ihnen nach diesem Gesetz zu vollziehenden Aufgaben mit Ausnahme der durchgeführten Kontrollen zu berichten. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist wohl jeder erlassene Bescheid anzugeben. Eine solche verwaltungsimmanente Kontrolle (vgl. Antoniulli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht²,

1986, S. 668) in einzelnen Verwaltungsvorschriften überlagert die bestehenden Kontrollmechanismen, die eher stichprobenartig oder periodisch (vgl. etwa § 126b Abs. 4 B-VG) zum Tragen kommen. Wenn nicht eine besondere sachliche Rechtfertigung dafür besteht, sollte von "Totalkontrollen" schon wegen des hohen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen werden. Eine "Überkontrolle" entwertet die Bedeutung der Kontrolle und geht zu Lasten der Verwaltungsökonomie. Aber auch bei den Meldepflichten (vgl. Abs. 8) ist vor einer Überforderung der betroffenen Bürger zu warnen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Pflichten oft übersehen werden und deren Einhaltung einer behördlichen Mahnung bedarf. Auch bei der Vorschreibung von Meldepflichten sollte daher deren Notwendigkeit besonders sorgfältig geprüft werden.

Abs. 14 Z. 3 entspricht zwar der geltenden Rechtslage (§ 13 Abs. 5 Z. 3 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983). Durch diese Vorlage- und Einsichtspflicht soll jedoch die freiwillige Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe an der Erstellung des "Grünen Berichtes" (vgl. §§ 8 und 9 des Landwirtschaftsgesetzes 1976; BGB1.Nr. 299, zuletzt geändert durch das Gesetz BGB1.Nr. 261/1984) nicht gefährdet werden.

Zu Z. 5 (§ 13a):

Nach dem Wortlaut "dem Beitrag" im Abs. 1 könnte man schließen, daß von diesem Begriff bereits in den vorgehenden Vorschriften die Rede ist. Tatsächlich wird der Beitrag aber erst in dieser Vorschrift geregelt. Zur Klarstellung sollte es zumindest lauten "einem Beitrag".

- 4 -

Die im § 13 Abs. 1 festgelegten Höchstgrenzen für Tierbestände gelten auch, wenn mehrere der dort angeführten Tierarten gehalten werden. Auch solche Betriebe unterliegen der in Rede stehenden Beitragspflicht. Dies ist insofern nicht unbedenklich, als Betriebe, die mehrere Tierarten nebeneinander halten, nicht jene Vorteile der Massenproduktion haben, die für Großbetriebe mit einer oder zumindest wenigen Tierarten zum Tragen kommt.

Im übrigen wird vorgeschlagen, reine Kuhhaltungsbetriebe von dieser Beitragspflicht auszunehmen. Bei solchen Betrieben ist zum Unterschied etwa von den auf Massenproduktion ausgerichteten Mastbetrieben ein Flächenbezug gegeben, der bereits bei der Festsetzung der Milchrichtmengen nach dem Marktordnungsgesetz 1985 eine einschränkende Bedeutung hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

